

## **Anlage zur Bestattungsgenehmigung**

Aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung wird die Bestattungsgenehmigung **NUR** unter der folgenden Auflage erteilt

An Bestattungen **in geschlossenen Räumen** dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten Grad verwandt sind, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 10 qm Raumfläche anwesend ist.